



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Der Schutz der Arbeitswilligen im Reichstage. 3

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

eine Beute fremden Volkstums werden zu lassen. Der Handel bahnt sich schließlich zunächst auch ohne eine starke Reichsflotte seinen Weg nach dem Auslande, obwohl ihm eine solche die Unternehmungen natürlich erleichtern wird. Der deutsche Auswanderer aber hat von dem Aufblühen des heimischen Handels selbst keine Besserung seiner isolierten Volksstellung zu erwarten; ihm kann nur ein die See beherrschendes Deutschland das Nationalgefühl bewahren. Darum nehmen wir australischen Deutschen den allerunmittelbarsten Anteil an der so plötzlich durchgebrochenen Kolonialbewegung und hoffen, daß ihr mehr als ein Tag Sonnenschein beschieden sei.

Geht Deutschland auch zur See als Friedensmissionar durch die Welt, erobert es nicht mit Gewalt, sondern durch seinen überlegnen Geist, seinen Fleiß und sein Gemüt, dann wird die welthistorische Aufgabe der germanischen Rasse damit im christlichen Sinne erfüllt werden, und die Errungenschaften einer solchen Kulturarbeit würden unser Deutschtum in der That zum Salz der Erde machen. Zerstören ist leicht — Aufbauen schwer! Mit dieser wohlgemeinten Warnung aus der Ferne möchte ich meine Ausführungen schließen.

R. Lehmann



Der Schutz der Arbeitswilligen im Reichstage

3



Es ist in den Grenzboten wiederholt beklagt worden, daß die in der deutschen Staatswissenschaft seit einem Menschenalter immer mehr zur Alleinherrschaft gelangte und in sich selbst immer einseitiger und extremer gewordene sozialistische Richtung auf den wirtschafts- und sozialpolitischen Sinn und Takt der am öffentlichen Leben teilnehmenden und die öffentliche Meinung machenden Bevölkerungskreise einen nachteiligen Einfluß ausgeübt hat und noch ausübt. Es sollen damit keineswegs die wissenschaftlichen Leistungen der deutschen Nationalökonomien und Soziologen, die sich zu den sogenannten Kathedersozialisten rechnen, herabgesetzt werden, da sie zum Teil nur das geerntet haben, was vor ihnen gesät war. Auch ihr Anteil an der sozialpolitischen Gesetzgebung der letzten zwei Jahrzehnte, auf die wir stolz sein dürfen, soll damit nicht bestritten und ebenso wenig das Verdienst verkannt werden, das sie sich um die Schärfung des sozialen Bewußtseins im Volk erworben haben. Die Klage richtet sich vielmehr immer nur gegen die Einseitigkeit und das Extrem der Doktrin und gegen die Anmaßung, mit der eine wachsende Anzahl ihrer Vertreter die Herr-

schaft auch in der praktischen Sozialpolitik in Anspruch nehmen möchte, wo doch Doktrinarismus und Einseitigkeit von der verantwortlichen Stelle aus entschieden zurückgewiesen werden müssen. Vor allem aber ist dem entgegen zu treten, daß solche Kathederpolitiker ihr Streben nach Herrschaft, wo ihnen die Staatsgewalt nicht nachgiebt, in agitatorischer Einwirkung auf die Massen oder doch in der Form einer politischen Fronde zu verwirklichen suchen.

Was die Stellung der heutigen Staatswissenschaft zu der gegen die sogenannte Zuchthausvorlage inszenierten Entrüstungskomödie betrifft, so liegt ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der die Katheder beherrschenden sozialistischen Doktrin und dem Vorgang im Reichstage auf der Hand. Es giebt sicher Professoren und Doktoren der Staatswissenschaft, die ihre helle Freude an der Komödie haben und sich ihrer vielleicht als einer Frucht des Kathedersozialismus rühmen, wenn sie nicht etwa gar als Regisseure und Souffleure unmittelbar daran teilgenommen haben. Aber trotzdem ist durch die deutsche Staatswissenschaft die Ablehnung der Vorlage in Wahrheit nicht nur nicht gerechtfertigt, sondern vielmehr als eine sachlich ganz unbegründete, man möchte fast sagen, launenhaft vom Zaune gebrochne Demonstration gekennzeichnet worden.

Zunächst sei daran erinnert, daß sich ein so arbeiterfreundlicher Kathedersozialist wie Professor Schönberg noch 1898 in seiner Volkswirtschaftslehre (Handbuch der politischen Ökonomie. Vierte Auflage, zweiter Band, zweiter Halbband) über die notwendige Einschränkung der Koalitions- und Streikfreiheit genau auf den Boden gestellt hat, auf dem die verbündeten Regierungen in der Vorlage von 1899 stehn. Er sagt darüber unter anderm wörtlich:

Aber die an sich berechnete Freiheit darf nicht so weit gehn, daß Arbeiter, welche streiken wollen oder streiken, auf andre einen Zwang (durch Drohung, Ehrverletzung, Berrufserklärung, Mißhandlung usw.) ausüben dürfen, gleichfalls die Arbeit einzustellen oder nicht bei den betreffenden Unternehmern in Arbeit zu treten. Dies ist als widerrechtliche Freiheitsbeschränkung Dritter zu bestrafen. Diese Grenze hat zwar die Gesetzgebung aller Staaten gezogen, aber nirgends in genügender Weise. Alle großen Streikbewegungen der neuern Zeit zeigen, daß es in dieser Hinsicht an einem genügenden Schutz gegen die tatsächliche Vergewaltigung fehlt, welche von den Führern und ihren Werkzeugen gegen Arbeiter, die sich einem Streik nicht anschließen oder nach ausgebrochnem Streik die Arbeit wieder aufnehmen wollen, ausgeübt wird.

Eine weitere Einschränkung des Koalitionsrechts und des Streikrechts hält er aus Gründen des öffentlichen Interesses in den Fällen für gerechtfertigt, wenn durch allgemeine Arbeitseinstellungen die Befriedigung unabweisbarer und unaufschiebbarer Bedürfnisse verhindert oder „in gemeingefährlicher Weise“ erschwert wird. Es handle sich dabei „namentlich um Arbeiter an Transportunternehmungen, in Gas- und Wasserwerken, in manchen Nahrungsmittelgewerben, unter Umständen auch in Kohlenbergwerken usw.“ Dieses

kathedersozialistische Urteil ist besonders der Entrüstung über den sogenannten Zuchthausparagraphen gegenüber zu beachten.

Kurz berührt seien ferner die Verhandlungen des neunten Evangelisch-sozialen Kongresses vom 2. und 3. Juni 1898, wo Professor Stieda über die Arbeiterorganisation referierte. Stieda forderte zweierlei: erstens die gesetzliche Verleihung der Rechtsfähigkeit an die sogenannten Berufsvereine und zweitens Arbeiterkammern. Es ist darüber in Heft 33 der Grenzboten von 1898 ausführlich gesprochen worden. Der Verlauf der Verhandlungen stellte die Unwichtigkeit der ersten Forderung für den Zweck der Arbeiterkoalitionen außer Zweifel, und die zweite Forderung lehnte der Kongress ab. Ein so maßvoller Kathedersozialist wie Stieda wird wohl nicht geneigt sein, dem demonstrativen Verhalten des Reichstags in der Frage das Wort zu reden. Die Verhandlungen des Kongresses überhaupt lassen die jetzt herausgekehrte Entrüstung eher lächerlich als berechtigt erscheinen.

Ungleich bedeutsamer für die hier behandelte Frage ist es, daß der Verein für Sozialpolitik, der doch auch die wissenschaftliche Vertretung der Arbeiterinteressen in besonderm Maße als seine Domäne betrachtet, für die im September 1897 in Köln abgehaltne Generalversammlung das Thema: „Die Handhabung des Vereins- und Koalitionsrechts der Arbeiter im Deutschen Reiche“ auf die Tagesordnung gesetzt hatte, fünfundzwanzig Jahre nachdem in der konstituierenden Versammlung des Vereins zu Eisenach (am 6. und 7. Oktober 1872) dasselbe Thema (Arbeitseinstellungen und Gewerksvereine) lange und lebhaft besprochen worden war, und schon ganze drei Monate nach der Bielefelder Kaiserrede. Die Agitation gegen den Schutz der Arbeitswilligen war schon im Gange, und die Berlepschische Fronde gegen den neuesten Kurs war schon gebildet. Hier hatte die deutsche Staatswissenschaft, soweit sie es für nötig hielt, ganz besonders Veranlassung und Beruf, Stellung zur Sache zu nehmen, und wenn sie Grund sich zu entrüsten fand, ihrer Entrüstung Luft zu machen. Es muß deshalb auf diese Versammlung des Vereins für Sozialpolitik ausführlicher eingegangen werden, um so mehr, als ihr Ergebnis in der jetzt schwebenden akuten Frage bisher viel zu wenig gewürdigt worden ist.

Es kommt dabei in erster Linie das Urteil des mit dem Hauptreferat betrauten Professors Löning (Halle) in Betracht. Er hatte schon vor der Versammlung einen schriftlichen Bericht veröffentlicht, worin er eine erschöpfende Übersicht über das in den verschiedenen Staaten geltende Recht gab und im besondern über das Bedürfnis nach einer Verschärfung und Erweiterung der Strafmittel gegen den Mißbrauch der Koalitions- und Streikfreiheit — unter wärmster Befürwortung dieser Freiheit für die Arbeiter, und zwar auch für die landwirtschaftlichen — in der Hauptsache folgendermaßen urteilte: Indem der Staat die Koalitionsfreiheit gewähre, sei er auch verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß nicht von einem Teil der Arbeiter gegen den andern ein Koali-

tionszwang ausgeübt werde. Die Erfahrungen der letzten Jahrzehnte, insbesondere auch die Erfahrungen, die der große Ausstand der Hamburger Hafenarbeiter 1896/97 gebracht hätte, rechtfertigten die Frage, ob die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs und des § 153 der Gewerbeordnung zum Schutze der persönlichen Freiheit der Arbeiter gegen einen solchen Koalitionszwang ausreichten. Soweit in den durch § 153 verbotnen Handlungen nicht zugleich der Thatbestand eines mit härterer Strafe bedrohten Delikts enthalten wäre, würden sie nur mit Gefängnis von einem Tage bis zu drei Monaten bedroht. Die Vorschriften des § 153 trafen aber auch nicht die Fälle, wo durch Drohung usw. der Versuch gemacht werde, Arbeiter zur Einstellung der Arbeit zu bestimmen, ohne daß eine Verabredung getroffen wäre und nachgewiesen werden könne. Ferner beziehe sich § 153 nicht auf die Fälle, wo Arbeiter durch Drohung, Berrufserklärung, Einschüchterung versuchten, Arbeitgeber zur Entlassung von Arbeitern zu bestimmen oder an der Annahme von Arbeitern zu verhindern. Die in § 153 unter Strafe gestellten Handlungen könnten zwar nicht nur von Arbeitern gegen Arbeiter, von Arbeitgebern gegen Arbeitgeber verübt werden, sondern überhaupt „gegen andre,“ aber sie müßten bezwecken, wenn sie von Arbeitern verübt würden, andre zur Teilnahme an „Verabredungen der Arbeiter,“ wenn sie von Arbeitgebern verübt wurden, andre zur Teilnahme an „Verabredungen von Arbeitgebern“ zu bestimmen, oder sie von dem Rücktritt von solchen Verabredungen abzuhalten. Die Bestimmungen richteten sich weder gegen die Bestrebungen der Arbeiter, unmittelbar auf die Willensentschließung der Arbeitgeber in rechtswidriger Weise einzuwirken, um sie zur Bewilligung ihrer Forderungen zu nötigen, noch gegen derartige Bestrebungen der Arbeitgeber, wenn sie eine Einwirkung auf die Arbeiter bezweckten.

Er kommt danach zu dem Ergebnis: „daß nach den Erfahrungen, die in Deutschland gemacht sind, die Strafbestimmungen des deutschen Gesetzes nicht ausreichen, um die persönliche Freiheit der Arbeiter gegen Angriffe, die von den Arbeitern selbst ausgehn, zu schützen.“

In dem mündlichen Referat ergänzte Professor Löning am 25. September 1897 diese Ausführungen unter anderm noch durch folgende Bemerkungen: Er sei der Ansicht, daß die Strafbestimmungen des § 153 nicht im Interesse der Arbeitgeber, wohl aber in dem der Arbeiter notwendig seien und einer Erweiterung bedürften. Hier handle es sich darum, daß die Arbeiter geschützt werden gegen einen Zwang, der von ihren eignen Genossen gegen sie ausgeübt werde. Das Interesse der „Partei“ verlange allerdings, daß während eines Streiks mit allen Mitteln, rechtmäßigen und unrechtmäßigen, der Zugang abgehalten und die Arbeiter verhindert würden, den Streik zu brechen. „Wer könnte es leugnen, sagte er wörtlich, daß die Erfahrungen des Hamburger Streiks uns vor Augen geführt haben, zu welchen Mitteln die Führer greifen,

um die Arbeiter am Streik festzuhalten und in den Streik hineinzuziehen? Es mag ein Streik noch so berechtigt sein — ich will hier nicht untersuchen, ob der Hamburger Streik berechtigt war oder nicht; ich glaube, daß er in sich berechtigt war, aber ohne genügende Vorbereitung und nicht zur rechten Zeit begonnen worden ist —, so müssen doch die Arbeiter gegen Zwang, gegen Verurtheilungen, gegen Belästigungen und Einschüchterungen geschützt sein. Der Arbeiter muß frei sein in der Entschliebung, ob er sich an den Streik anschließen will oder nicht, er soll nicht, auch nicht durch indirekte Mittel, dazu gezwungen werden dürfen.“ Natürlich müßten die Arbeiter auch gegen solche Einwirkungen der Arbeitgeber geschützt werden. Er glaube nicht, daß es dem wahren Interesse der Großindustrie entsprechen würde, wenn den Arbeitgebern die Möglichkeit gegeben wäre, die Koalitionsfreiheit thatsächlich zu beschränken.

Auch könne die Koalitionsfreiheit nicht in dem Sinne unbeschränkt sein, als allen Klassen der Arbeiter ohne Unterschied Koalitions- oder, besser gesagt, Streikfreiheit zu gewähren sei. Es sei z. B. unmöglich, der Schiffsmannschaft auf der Fahrt diese Freiheit einzuräumen. Auch für die Eisenbahnarbeiter könne die Frage aufgeworfen werden. Es handle sich dabei nicht um die Interessen der Eisenbahnunternehmer, sondern um ein „großes öffentliches Interesse.“*)

Entschieden wies Professor Löning im Schlußwort noch den Einwand zurück: die Arbeiter selbst wollten von dem Schutz der Arbeitswilligen nichts wissen. Um sich darüber Klarheit zu verschaffen, dürfe man nicht in die Arbeiterversammlungen gehn, sondern müsse, wie er vielfach gethan habe, während eines großen Streiks die einzelnen Arbeiter fragen und namentlich die Frauen; dann werde man, manchmal mit bitteren Thränen, darüber klagen hören, daß sie nur durch den Druck, der auf sie ausgeübt werde, genötigt seien, nicht zu arbeiten.

*) Es sei hier bemerkt, daß Löning das englische Gesetz von 1875 ausdrücklich als härter und umfassender bezeichnete als das deutsche Recht, indem nach ihm auch auf „harte Zwangsarbeit (hard labour) erkannt werden darf, die nach deutschem Recht nur mit der Zuchthausstrafe verbunden ist,“ und ferner nicht nur, wie im deutschen Recht, der Zwang an „Verabredungen“ teilzunehmen oder die Verhinderung, davon zurückzutreten, unter Strafe gestellt ist, sondern der sich danach strafbar macht, der in der Absicht, eine andre Person zu einer Handlung oder Unterlassung zu nötigen: „1. gegen sie oder ihre Ehefrau oder Kinder Gewalt anwendet oder sie einschüchtert oder ihr Vermögen beschädigt; oder 2. ihr beständig von Ort zu Ort folgt; oder 3. Werkzeuge, Kleidungsstücke oder andre Sachen, die dieser Person gehören oder von ihr gebraucht werden, verbirgt oder ihr wegnimmt, oder sie an ihrem Gebrauch hindert; oder 4. das Haus oder andre Plätze, wo sie wohnt oder arbeitet oder Geschäfte betreibt oder zufällig sich befindet, oder den Zugang zu einem solchen Haus oder Platz bewacht oder besetzt; oder ihr mit zwei oder mehreren Personen in ungehöriger Weise auf oder durch Straßen und Wege folgt.“

Mit aller Bestimmtheit sehen wir also den Hauptreferenten des Vereins für Sozialpolitik für die Erweiterung und Verschärfung des § 153 der Gewerbeordnung eintreten. Schon nach dem bisher Mitgeteilten muß eigentlich jeder, der bei nüchternem Verstande ist und die Wahrheit sagen will, anerkennen, daß, wenn sich der Verein für Sozialpolitik nicht über Löning's Referat von 1897 entrüstete, der Reichstag keinen Grund hat, sich über die gesetzgeberische Absicht der verbündeten Regierungen von 1899 zu entrüsten.

Aber wie urteilte Löning über den Stand des Vereins- und Versammlungsrechts überhaupt? Hat er wenigstens insoweit den Entrüsteten ein Recht gegeben, sich auf ihn zu berufen, als sie das Vereinsrecht und seine Handhabung als so entseßlich ungerecht, arbeiterfeindlich, unerträglich und deshalb die Arbeitermassen so aufs äußerste erbitternd hinstellten, daß vor einer vollständigen Umgestaltung der Vereinsgesetzgebung von einer Existenz der Koalitionsfreiheit überhaupt nicht die Rede sein könne, und schon deshalb die Verschärfung der Strafen für den Mißbrauch dieses Rechts als unvernünftig mit Entrüstung zurückgewiesen werden müsse?

Er äußerte sich darüber im wesentlichen wie folgt: Es sei unrichtig, wenn behauptet werde, daß durch die enge Umgrenzung, die der § 152 der Gewerbeordnung seinen die Aufhebung des alten Koalitionsverbots enthaltenden Bestimmungen gegeben habe, die Koalitionsfreiheit selbst in diese engen Schranken gebannt und damit zum großen Teil illusorisch gemacht worden sei. Schon die große Zahl der Arbeiterkoalitionen, die Jahr für Jahr erstünden, lieferten den Gegenbeweis. Vereine und Versammlungen, die günstigere Lohn- und Arbeitsbedingungen zu erlangen suchten, seien deshalb noch nicht verboten, weil in ihnen allgemeine öffentliche Angelegenheiten erörtert würden, oder weil sie auf öffentliche Angelegenheiten einzuwirken suchten, sondern sie stünden dann eben nur unter dem Landesrecht über „politische“ Versammlungen und Vereine. In dem größten Teile von Deutschland seien die politischen Versammlungen und Vereine nicht solchen Beschränkungen unterworfen, „daß dadurch die Arbeiter in der Bethätigung der Koalitionsfreiheit beschränkt würden, abgesehen von den Vorschriften, daß politische Vereine mit andern Vereinen nicht zu gleichen Zwecken in Verbindung treten und Frauen und Minderjährige an ihnen und an politischen Versammlungen nicht teilnehmen dürfen.“

Er ist dabei aber der Meinung, daß, solange Frauen kein politisches Stimmrecht haben — und die Zeit dafür dürste, wie er glaubt, noch lange nicht gekommen sein —, die Frau auch den „politischen“ Vereinen und Versammlungen fern bleiben solle. Bei dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung seien dadurch die Frauen allerdings in ungerechter Weise in der Ausübung des Koalitionsrechts beschränkt, und eine Änderung in dieser Richtung sei erforderlich. Er halte es ferner auch für gerechtfertigt, daß Minderjährige nicht an „politischen“ Vereinen teilnehmen dürften.

Auch in dem Recht des Staats, Vereine und Versammlungen aufzulösen, kann natürlich unter Umständen eine Beeinträchtigung des Koalitionsrechts der Arbeiter gefunden werden, wodurch die Notwendigkeit des staatlichen Auflösungsrechts selbstverständlich nicht bestritten ist. „Der einzige deutsche Staat, sagte darüber Löning wörtlich, in dem Vereine und Versammlungen gegen willkürliche Auflösungen gesetzlich so weit geschützt sind, als dies durch Gesetz überhaupt möglich ist, ist Preußen.“

Und das alles hat der Verein für Sozialpolitik keineswegs mit Entrüstung zurückgewiesen. Der Vorsitzende hat zwar in seiner zu einer scharfen Kritik geradezu herausfordernden Zusammenfassung der Ergebnisse der Debatte einfach gesagt: „Die größte Meinungsverschiedenheit blieb aber bestehen in der Frage: Sollen die Strafbestimmungen des § 153 aufrecht erhalten bleiben, verschärft oder vermindert werden; darüber hat sich eine abschließende Anschauung nicht gebildet.“ Schon das würde ja dem Entrüstungsschwindel jede Berechtigung nehmen; das Verhandlungsprotokoll ergibt aber, daß Löning von niemand widerlegt und auch nur von einer Anzahl Exaltados, die ganz gewiß nicht als Stimmführer der deutschen Staatswissenschaft angesehen werden können, ausdrücklich angefochten worden ist.

Natürlich hat es an Opposition oder doch an scharf abweichenden Ansichten nicht gefehlt. Außer dem Hauptopponenten Dr. Faustrow (Berlin) thaten sich dabei hervor der Mitreferent Professor Hertner (Karlsruhe) und Professor Tönnies (Kiel). Sie hatten sich auch unter den gelehrten Schürern und Protektoren des Hamburger Hafenarbeiterausstands besonders hervorgethan. Dann ist der um die Schulung gewisser dazu geeigneter Arbeiterkreise zum verständigen Gebrauch des Koalitionsrechts gewiß hochverdiente Dr. Max Hirsch hier zu nennen, der von seiner Parteibefangenheit zu argen Extravaganzen getrieben wurde. Schließlich sind Professor Bierstorff (Sena) und der so rühmlich bekannte Professor Quippe nicht zu vergessen, wenn sie auch direkt gegen Lönings Referat nichts von irgend welcher Bedeutung vorzubringen wußten. Brentano und Schmoller sprachen überhaupt nicht.

Die Professoren Neumann (Tübingen), Wagner (Berlin), Gierke (Berlin), Hasbach (Kiel) und Dr. Ehrenberg (Altona, jetzt Professor in Göttingen) wiesen dagegen die Übertreibungen der Opponenten zum Teil scharf zurück, zum Teil übten sie eine Kritik an dem Wesen und am Wert der ganzen Koalitionschwärmerei, die an dem fünfundzwanzigjährigen Jubiläum ihrer Pflege durch den Verein für Sozialpolitik um so lehrreicher war und praktisch nichts weiter bedeutete, als einen Verzicht der ehrlichen, ernsthaften Kathedersozialisten darauf, die Staatsgewalt fernerhin in ihrer verantwortlichen Sorge für das Gemeinwohl und die öffentliche Ordnung mit dieser unklaren und verantwortungslosen Lehrmeinung und Doktorfrage zu behelligen. Professor Hasbach sagte in dieser Beziehung wörtlich folgendes:

Ist so die Koalitionsfreiheit sowohl eine Konsequenz unsrer Wirtschaftsordnung, wie sie andererseits im Widerspruch zu ihr steht, so ist die Herbeiführung der Verständigung ein Problem fast ebenso schwer wie die Lösung der Quadratur des Kreises. Da die Grenzen der Gerechtigkeit zwischen den beiden Parteien gar nicht allgemein bestimmt werden können, so ist die Koalitionsfreiheit meines Erachtens keine wissenschaftliche Frage, sondern eine Machtfrage, und sie wird auch immer nur durch die Macht gelöst werden. . . . Sollte es den Gewerksvereinen gelingen, sich zu föderieren, so werden die Unternehmer gezwungen sein, dasselbe zu thun; immer größere Heere marschieren gegen einander auf; der soziale Frieden ein Gegenstück des politischen. Ich will die möglichen Ausgänge des Kampfes hier nicht erörtern, sondern nur meine Ansicht aussprechen, welche dahin geht, daß wir die Befriedigung der berechtigten Ansprüche der Arbeiter nicht von dem unsichern wirtschaftlichen Ringen abhängig machen, sondern die Wohlthaten, welche Koalitionsfreiheit und Gewerksvereine erweisen sollen, auf dem sichern Wege der Gesetzgebung zu erreichen suchen.

Es ist das in der Hauptsache dasselbe, was schon in der Eisenacher Versammlung von 1872 Rudolf Meyer dem damaligen Referenten, Professor Schmoller und seiner Streikfreudigkeit entgegengehalten hatte, indem er sagte: „Im allgemeinen ist ja der Kampf ganz gut, aber der Friede ist doch eine bessere Sache! Wir sind hier, um zu suchen, wie man dem gewerblichen Kriege überhaupt ein Ende macht, und das kann nur geschehn, wenn der Staat die Sache in die Hand nimmt.“ Damals ist Rudolf Meyer im Verein für Sozialpolitik niedergeschrien worden, und Schmoller ist ihm nicht zu Hilfe gekommen. Hier ist nicht der Raum, die sehr lehrreiche Parallele zwischen den Verhandlungen von 1897 und 1872 weiter zu ziehn, aber das muß ausgesprochen werden, daß die Koalitionstheorie, wie sie die Opposition im Reichstage von heute noch als Allheilmittel, die Schreier in Eisenach von 1872 kopierend, austrumpft, schon in Köln 1897 bankrott gemacht hat.*)

Daß der Staat nicht waffenlos oder mit als unzureichend erkannten und anerkannten Waffen dem sich immer scharfer zuspitzenden Koalitionskampfe**) zusehen kann, bis die kathedersozialistischen Professoren erklären werden: Setzt ist der „Übergangszustand“ zu Ende, jetzt sind die „berechtigten Ansprüche der Arbeiter“ und die „Wohlthaten, die Koalitionsfreiheit und Gewerksvereine erweisen sollen,“ auf dem „Wege der Gesetzgebung erreicht,“ wie Hasbach sagt — das liegt für die verbündeten Regierungen doch klar auf der Hand. Es hieße

*) Es sei hier erwähnt, daß sich in Eisenach 1872 der Fabrikant Karl Mez rühmen konnte, schon vor 1848 den Satz in der badischen Kammer ausgesprochen zu haben: Die Industrie stehe jetzt in einem despotischen Zustand; es werde die Zeit kommen, wo wir für sie einen konstitutionell-monarchischen Zustand erhalten würden, und wer könne wissen, ob nicht auch für sie republikanische Zustände kommen. — Es ist recht schade, daß diese herrliche Phrase, die übrigens unter den jüngsten Soziologen wieder als Neuheit kolportiert wird, den Mehrheitsprechern im Reichstag entgangen ist.

**) Professor Ehrenberg erinnerte in Köln 1897 an die in Amerika von Unternehmern gemachten Versuche, die Arbeitswilligen durch eigne Schutztruppen gegen die Streiker zu verteidigen.

das einfach den Kriegszustand, die Anarchie in infinitum sanktionieren, denn auf die Quadratur des Kreises kann man nicht warten, oder eben einfach die bestehende „Wirtschaftsordnung“ durch eine ausgesprochen sozialistische, sei es eine sozialdemokratische, sei es eine sozialdespotische oder sozialzüntlerische zu ersetzen. Das aber wäre ein ziemlich gleichwertiger „Umsturz,“ mit dem weder eine konservative, noch eine liberale das Gemeinwohl im Auge behaltende Regierung heute rechnen könnte.

Sehr beachtenswert ist es schließlich noch, daß von den ernsthaft zu nehmenden kathedersozialistischen Professoren 1897 in Köln die Angriffe gegen die Handhabung der Gesetze durch die Gerichte, worin sich namentlich Dr. Sastraw auszeichnete und sich die Entrüsteten im Reichstag 1899 ganz besonders ergingen, sehr energisch zurückgewiesen wurden. Professor Gierke sagte u. a. darüber: „Dem Herrn Dr. Sastraw und seinen maßlosen Übertreibungen muß ich entschieden entgegentreten. Er hat die ganze Frage verschoben, er schiebt in allen wesentlichen Punkten die beklagte Ungerechtigkeit auf die Rechtsprechung, er hat dem Oberverwaltungsgericht, dem Kammergericht ungerechte Urteile vorgeworfen und das begründet durch Zerfaserung einzelner Rechtsfälle, die hier zu erörtern schlechtthin nicht mehr die Zeit ist. . . Herr Dr. Sastraw hat sogar die bei Anwendung des § 153 der Gewerbeordnung möglichen Erkenntnisse ausgemalt, lauter Schreckbilder dessen ausgeführt, was ein unverständiger Richter alles aus dem Gesetz heraus interpretieren kann. Und auf diese Beispiele hat er das Urteil gegründet, daß in Deutschland und speziell in Preußen eine Klassenjustiz bestünde.“ — Auch Professor Löning legte dem Verein ans Herz: „Wenn wir die Autorität unsrer Gerichte untergraben, untergraben wir die Grundlagen des Staats.“ Und doch erging sich die Reichstagsmehrheit vom 19. bis 22. Juni d. J. fortgesetzt in Schmähungen gegen die deutschen Richter.

Spricht man von der Stellung der deutschen Staatswissenschaft zu der Entrüstungskomödie im Reichstag, so kann man die Rede Schmollers im preußischen Herrenhause vom 5. Juli nicht ganz mit Stillschweigen übergehen. Daß das Herrenhaus durch den Antrag des Grafen Mirbach und Genossen überhaupt veranlaßt worden ist, in die Sache hineinzureden, hat nur insofern ein Interesse, als es zeigt, wie schnell die preußische Reaktion bei der Hand ist, wenn es gilt, einen Bockstreich des deutschen Liberalismus dazu auszunutzen, um den verbündeten Fürsten zu Gemüte zu führen, daß eine monarchische Regierung nur von der Gunst Gnaden leben könne. Hoffentlich wird es sich hier bewahrheiten: „Man merkt die Absicht, und man ist verstimmt.“

Was die Rede Schmollers betrifft, so soll aus ihr nicht auf die Bedeutung und die unstreitig hohen Verdienste des Redners als Sozial- und Wirtschaftshistoriographen irgend ein unfreundlicher Schluß gezogen werden, es kommt hier vielmehr auf sein Eingreifen als eines hervorragenden Vertreters

der deutschen Staatswissenschaft in eine akute politische Frage an, und dieses Eingreifen muß unumwunden als höchst ungeschickt und verfehlt bezeichnet werden. Auf die historische *captatio benevolentiae*, mit der er begann, ist nichts weiter zu sagen. Mögen sich die liberalen Wirtschafts- und Sozialpolitiker mit ihr abfinden.

Schmoller hat zur Sache zunächst erklärt, sein Ziel für die fernere Zukunft sei ganz dasselbe, wie das des Grafen von Mirbach: „Wir müssen aus diesem Zustande der Kämpfe, Störungen, gegenseitigen Schädigungen, aus dieser Hereinziehung Unbeteiligter in die Lohnkämpfe der Streikenden mit der Zeit herauszukommen suchen.“ Er hat weiter gesagt: „Über das Einzelne der Gesetzesvorlage lasse ich vollständig mit mir sprechen. Ich gebe vollständig zu, daß fast sämtliche Paragraphen der Gesetzesvorlage diskutabel sind.“ — Und doch würde er, wie er bekannte, als Mitglied des Reichstags mit der Majorität gestimmt, d. h. das Ersuchen der verbündeten Regierungen, mit ihnen über den grundsätzlichen Inhalt der Vorlage zu diskutieren, schroff abgelehnt haben.

Wie hat er diese Stellung begründet? — Unmittelbar allein durch die in verschiedenen Variationen wiederholte Behauptung: die Vorlage müsse von den Arbeitern als eine Ungerechtigkeit empfunden werden; sie sei gewiß in der besten Absicht geplant, aber sie habe einen „falschen Schein“ erweckt, und auch „mit solchem Scheine müsse man bei den Massen, bei den Millionen rechnen“; die Regierung habe den „Schein“ nicht vermieden, als ob sie mehr und überwiegend im Interesse der Unternehmer die Feder geführt habe als im Interesse der Gesamtheit und der Arbeiter, und diesen „Schein“ beklage er tief; der Minister Brafeld habe im Reichstage den Kartellen der Unternehmer ein „wahres Loblied“ gesungen, was er (Schmoller) in einer Richtung wohl unterschreiben könne. Aber die Kartelle hätten doch auch ihre Schattenseiten. Wenn die Regierung wenigstens nur einmal gesagt hätte: Das verurteilen wir ebenso wie die Schattenseiten der Arbeiterkoalitionen, und wir werden versuchen, dagegen ebenso eine Gesetzgebung zu erlassen, so würde er schon über die Vorlage „etwas andres empfunden“ haben. Aber hier habe man nur Licht, dort nur Schatten gesehen, und so habe der Unbefangene die Empfindung, es werde mit ungleichem Maße gemessen, und solange dieser „Schein“ existiere, könne er nur mit der Reichstagsmehrheit stimmen.

Ist zunächst die Ausbeutung eines aus der Rede des Ministers Brafeld herausgegriffnen, in der Bekämpfung der Masse unmotivierter Angriffe der Opposition gelegentlich abgegebenen Urteils über gewisse Seiten der Unternehmerkartelle zu dem hier von Schmoller gewollten Zweck eine, gelinde gesagt, unbegreifliche Unzulässigkeit, so stellt sich überhaupt das ganze Manöver gegen den „Schein,“ den die verbündeten Regierungen hätten vermeiden sollen, als eine bei den Haaren herbeigezogene Ausrede dar, als ein bewußtes Verlegenheitsmanöver der Fronde, die sich allzu tief und auffällig ins Unrecht gesetzt

hatte. Der berufne Sozialhistoriograph der preußischen Krone, Professor Schmoller, wird doch wohl pflichtschuldigst in seinen Akten zur Geschichte der Gegenwart registrieren, daß die Berlepschische Fronde, und zwar im Verein mit der sozialdemokratischen und demokratischen Parteileitung, Jahr und Tag alle Hebel in Bewegung gesetzt hat, den „falschen Schein,“ der jetzt ausgespielt wird, bei den „Massen und Millionen“ zu erregen. Er wird dabei auch wahrheitsgemäß zu notieren haben, bei welchem Teil der Massen sie dabei Erfolg gehabt haben. Die Wahrheit darüber ist schon dahin festgelegt worden, daß dieser Erfolg, abgesehen von den den Führern blind folgenden, schon bestehenden Kampfs- und Agitationsorganisationen, minimal ist. Es ist eine ganz horrende, einem Historiker niemals zu verzeihende Übertreibung, wenn Schmoller sagte, wir hätten zwölf bis vierzehn Millionen Arbeiter, von denen die Sozialdemokraten doch nur ein bis zwei Millionen ausmachten: „Auch die übrigen Arbeiter haben sämtlich diese Vorlage als gegen sie, ihre Interessen, ihr berechtigtes vereinsmäßiges Auftreten gerichtet empfunden.“

Nun hat Schmoller außerdem noch Umstände bezeichnet, die den von ihm ausgespielten „falschen Schein“ verursacht hätten und so mittelbar seine Zustimmung zu dem Entrüstungsvotum des Reichstags begründen sollen. Zunächst die Reformbedürftigkeit des Arbeitervereinsrechts und des Koalitionsrechts überhaupt, das er „für so unvollkommen, unsicher, ungleichmäßig in der Anwendung in wichtigen Punkten, für so ungerecht“ erklärt, daß er es „als unerträglich bezeichnen möchte.“ Er erwähnte nur ein — doch wohl besonders sprechendes — Beispiel, aber man höre, was für eins: „die Unsicherheit in Bezug darauf, ob die Versicherungsgesetze auf die Arbeitervereine angewendet werden sollen, die Wander-, Streik-, Krankenunterstützungen geben.“ Dadurch also sollen die Massen und Millionen so verbittert werden, daß die Regierungen die an sich von Schmoller selbst als „diskutabel“ erklärte Abänderung der Strafbestimmungen des § 153 der Gewerbeordnung, die gar nichts mit jenen Gesetzen zu thun haben, nicht zur Diskussion zu stellen hätte wagen dürfen, ohne zugleich alle derartigen Mängel des bestehenden Vereins-, Versicherungs- usw. Rechts auszumerzen? Besser konnte Schmoller die Stellung des Abgeordneten Dr. Lieber, die er ganz zu der seinen macht: „die Strafparagraphen seien nur diskutierbar im Zusammenhang mit einer Reform des Arbeitervereinsrechts und des gesamten bestehenden Koalitionsrechts“ — nicht in ihrem wahren Wert illustrieren, als durch dieses eine Beispiel. Hier kann im übrigen einfach auf das, was über Liebers Rolle in der Entrüstungskomödie gesagt ist, verwiesen werden.

Ferner hat Schmoller behauptet, die Regierung fördere alle andern Korporations- und Vereinsbildungen, z. B. die Innungen, die Landwirtschaftskammern usw., nur die der Arbeiter nicht, ja sie erschwere den Fach- und Gewerksvereinen das Leben. Die letzte, ganz ohne Beweis gelassene Behauptung

interessiert hier nicht. Soweit aber die neuen gesetzlichen Organisationen für Landwirte und Handwerker dafür ins Treffen geführt werden, daß nun auch sofort die Arbeiter ähnlich von Gesetzes wegen organisiert werden müßten, wenn sie nicht mit Recht erbittert werden sollten, so ist das eine Forderung, die die verbündeten Regierungen natürlich nicht ernst nehmen können. Die Erfahrungen, die bei den bisherigen Organisationen gemacht worden sind, müssen den Staat im Gegenteil dazu bringen, recht vorsichtig mit solchen korporativen Neubauten vorzugehen. Als Kinderspiel sollten doch auch die Herren Professoren solche Fragen nicht länger behandeln.

Und endlich verlangt nun Schmoller noch — nach bekanntem parlamentarischen Rezept —, ehe er über die Strafbestimmungen für den Mißbrauch der Koalitions- und Streikfreiheit mit sich sprechen lassen will, daß die „Thatsachen, um die es sich handelt, durch eine zuverlässige, absolut öffentliche Enquete festgelegt“ würden, „sodaß man unbedingtes Zutrauen von Seiten aller Klassen und Parteien auf den behaupteten Umfang der Mißbräuche, ihre Art, ihre Folgen hegen könnte.“ Es ist schlechterdings nicht anzunehmen, daß er bei seinen Erfahrungen nicht von der bis zur Absurdität gehenden Unmöglichkeit einer solchen Enquete überzeugt sein sollte. Wenn irgendwo, hat hier der Staat sich seiner eignen Seh- und Hörorgane, d. h. seiner verantwortlichen, pflichttreuen, über den Parteien stehenden Beamten zu bedienen, wenn er die Wahrheit erfahren will. Wenn sie ihn belügen, so soll er sie zum Teufel jagen, aber sich bei den Interessenten selbst ganze Bände von Lügen, Übertreibungen und Entstellungen einsammeln, um daraufhin seine Hände in Unschuld zu waschen, das darf der Staat in dieser Sache nicht. Schmoller hat für die weitere parlamentarische Behandlung der Sache — ob wissentlich oder unwissentlich, mag unerörtert bleiben — mit diesem Enquetevorschlag eine überaus verhängnisvolle Parole ausgegeben. Die zweite Lesung wird das wohl deutlich erkennen lassen. Die Schuld — oder wie die Entrüsteten sagen werden: das Verdienst, verhindert zu haben, daß der Reichstag die gehäßige Demonstration gegen die verbündeten Regierungen und den Kaiser wieder gut macht, daß der durch eine frivole Agitation über die Absichten der Regierungen und des Kaisers in den „Massen“ erweckte „falsche Schein“ baldmöglichst durch ehrliche, auf dem Boden der Wahrheit fußende Beratungen vernichtet wird, diese Schuld oder dieses Verdienst wird ihm dann niemand mehr abzusprechen versuchen.

Hoffentlich werden die Grenzbotenleser dann wissen, ob auf Schuld oder ob auf Verdienst zu erkennen ist.

